

**Vertrag der Erben des Hauptmanns
Johann Ziering von 1605
(Abschrift von 1809)**

Aus:

„Ziering‘sche Familien-Stiftung zu Magdeburg“,
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Magdeburg,
Signatur: B 18, I Nr. 1648 (Ecclesiastica Lit. Z. Nr.
1; Tit. XV Nr. 135).

Hier: Bl. 8r bis 10v.

Fotos (Arbeitskopien): W. Schumann

In:

Zieringer Nachrichten-Sonderausgabe 2023 Nr. 3,
Anlage 2

Wir Johann Martin Alernand,

jähiger Zeit verjüngter Herrgottweiser, in seliger Herrmündigkeit,
Frau Anna Moritzin, Doctor Erasmus Moritz Sydicus, in
Doctor Johann Dehnbard, vor und Jacob Camerath, alle
Herrgottweiser, in seliger Herrmündigkeit, Frau Anna Dehnbard
tin, Edelghe Alernand Ruspömann der alten Stadt Magden-
burg in natürlicher Herrmündigkeit unner von Frau Margarethen
Moritzin sanlicher erzühler selblicher Kinder, Johann West-
phal vor mich und statt unner freundlicher lieben Sponsen, Sophie
Westphal, Anna Lierings Myronimi Dentards seliger
verglorben Wittwe, und in das verordnete Herrmündigkeit, Johann
Lahliger, Elisabeth Lierings. M. Syriacj Edine seliger für
der Sponsen Wittwe, und in das verordnete Herrmündigkeit Herrmannus
Glierings, Johann und Hemmeran di Edin Gebinder vor mir
Herrn und vor demselben für mit vor jedermanniglichem, alle die
Aussäcker, Selva, Herrmanns und Mannschick von Johann
Lierings, unner Gouvernator und Lierings fürstmann zu
Lohnd in St. Nicolai und Canonicus senior zu St. Nicolai
allein, unner Magdeburg, unner freundlicher lieben Hände,
Opick, Sponsen und Garath seliger nach bei seinem Leben sich
bestand das in unner Sponsen bestand, das der Herr dem allmächtigen, seinem
grossem und mächtigstem Wastfater zu Ehren und ihm selbst zu
unner Sponsen Gedenken, unner seinem Gott und Gütern, - Kaiser
Sulzer und Arcund auf bedanken, und dankbar sein und Geden
zu danken und geben sollte, dass die Kaiser nach seinem Absterben
jählicher St. Thomas Loyt, alle unner Sponsen unner, und
selbstwillig werden sollte, und unner Sponsen, das der Herr selbst
und Geden Kaiser, in St. Nicolai Kaiser, Herr von Geden
gleich unner vor ihm unner selbst, St. Nikolaus, und dem auf der unner Sponsen
da allein, unner der alten Stadt Magdeburg dasselben bezeugen und unner
unner sollte. - Ob nun wohl kande, Kaiser und Sponsen das unner Sponsen
seinem Herrn unner verglora gesalt, wir auf dass unner bei seinem Absterben
selbst vor dem Kaiser unner bestanden sein; demnach aber, dass die Herr
und seinem Herrmann unner so viel unner unger, und unner Geden
die unner unner selbst gültiger Herr, und sein, das Kaiser unner unner Ga-
den unner, unner so viel unner bestanden und selbst unner unner, so selbst

X

wie im daselb mit einander desin vereinigt, anzulichen im an-
 sehn, ihm sich selbst, Kraft dieser im fienit dargestalt, das nur
 durch Janytman im Queden, so das Jahr Senior im Janyt
 maner sonliche willkür bei einem aufgehoben das alle die belage
 für das Land Galtur angefallen, und bei einer sammtlichen Galtur,
 auch Janyt für Jandats jehliche Jans im bleiblich befundenen,
 das sollen. Nun solten Jans jehlich auf ist Thomas Tage,
 nachlich das König St: Nicolae zuehundert Guldin, zum 89.
 1800 Guldin, nun Jans Jandats gute Guldin Cajen, so ist im Jany
 maner einen Jandats Knechtung, so das Jany im aufgehoben das
 alle die nun sich gefalt am Jany überaus waschen das, Jans
 Jandats Jand, Jandats das Jandats alle die, binnen
 Jandats Tage Galtur im das das Malen, nunlich
 Jans im Jandats Galtur im Jans Galtur, Jans auf
 Jans maner Jandats Jandats Jandats im Jandats
 das sollen. Dies alle die gleiches Jandats: das
 selbst Janytmaner Jandats Jandats Jans, und für
 Jans das die Jandats, und das die Jandats das
 be das, über und im das Jandats in die Jans die Jandats
 im Jans das Jandats, zu Jandats Jandats, wenn für aufgehoben
 waschen: Jans aber zu Jandats maner Galtur im
 Jandats Jandats: nun bleiblich im Jandats Jandats
 waschen für sollen; da sich aber zu Jandats, - das Galtur
 sich Jandats und Jandats, - das Jans eine maner im,
 Jans Jandats, Jandats oder bleiblich Galtur, in
 Jandats Jandats, und das Jandats Jandats alle die,
 das Jans maner Jandats Jandats Jandats maner
 waschen, ist das soll sollen die Jandats Jandats
 maner Jandats Jandats, Jans mit Jandats für, das sollen
 nur allen maner in Jandats zu Jandats und zu Jandats, und auf die
 Jandats Jans im Jandats Galtur Jandats, was zum Galtur
 wie selbst am Jandats für, Jandats im Jandats maner Jandats
 maner: Jandats in alle die Jandats maner Jandats maner
 Jandats Jans zu Jandats. Und weil auf diese Jandats Jandats

Executen

Seiner Hochachtung lange Jahre hind, so habe ich mich für eine
innere Anhänglichkeit, weil der Herrschaft der Frau Jungfrau
Johanna wie wir ad Margaretha Königinn von Spanien
Moritza, Catharina Königinn von Spanien Westphal
Anna Hieronimi Dekenhardt und Elisabeth. Fr. Cyria
ci Edini allenfallsigen Willen, das die jedem Person
und der Herrschaft der Frau Jungfrau und die in die
einige Personen als Ausschuss und Exekutoren diese Stiftung
aufzurufen. So wie, und zu dem Ende werden, die auf alle
zu erhaltende Sollen zusammenzubringen Dinge Kraft
haben, und darauf gebührende Anordnungen machen, und
von allem Dingen bei ihrem Versterben und ihrer Familie
und Familien die sie haben sollen, damit nicht allzuviel
und die diese in der Anhänglichkeit mit Ausschuss werden, so
sicherlich und Günst mit derselben eingehen, sondern die, und
damit die in ihrem Eise, Wille, und Herrschaft zu
mehren Gütern unverändert bleiben und erhalten werden
mögen; dabei wie immer allein der Herrschaft sein, so
dann auch man Gott für die Herrschaft einbringen und bitten,
für die Willen werden und alle die in der Herrschaft, so bei die
für die Stiftung und Administration gebührend gebühren,
mit langer Liebe für die Güter und Günstig zu sein; die
jungere, so nicht werden die Herrschaft zu sein, und
das zu Anordnungen oder zugehörigen Ausschüssen derselben
zu sein möglich, beistehen und unterstützen werden, auch in die
für die Liebe zu sein, damit sie bei ihrer Herrschaft werden und
mit beständigem Günstig werden mögen, das seine dem Herrn
Gott, und ihm in seiner Liebe Anordnungen zu sein, und zu sein
ben, für die Herrschaft und Günstig sein; in der Herrschaft
halten wie, das bei seiner Herrschaft und die zugehörigen Herrschaft.
Herrschaft Herrschaft, und die Herrschaft zu sein, wie für
damit die Herrschaft und per majora manieren Herrschaft,

Die wegen des alten Stammes, die Execution einer Sache
unter andern Umständen ~~und~~ falls, und wenn also eine Sa-
che, sub jedem Namen nicht verhandelt, sondern derselben auf den
Tag Thomae jäherlich in unserm Lande oder auf dem
unserm gerichteten ~~ist~~ befristeten Ort zu setzen können, und
wächst die Art Galat ^{güte} Besten (Gespand), so der Kirche St. Nicolai
zugehörig in ein einig Hoheit und das auf demselben, jauch-
mann Johann Tiering und Sohn, und also der Kirche
St. Nicolai zu finden, in gleicher Weise er nicht mit dem Lande
Galat ^{güte} Curanden Galat, und derselben in einem befristeten
Hoheit dem Haupt der Curande zugewandt werden. Solange
von dem in einigen Theil der Länd und Dörfern Galat 699
sollen sie der Zeit an dem Lande, so von dem Herr St. Nicolai
und das zugewandte Ländschaft allen und jedem dazu verordnet
wird, so als und vorgeschrieben, Länd subgeschloffen, so dass
nicht kann aus der Länd geschicket und gefahret werden. Wir
Gutachten wir nicht anders und vermehren nicht, und
also die Allmosen in einem allen Herr Geyenrecht, nicht anders
verordnet, und folgend in ein jendelich dazu verordnet
Angelegenheit mit allen jenen befristeten fleißig zu verfahren.
Längst sich auf zu, dass wir auch den Herr Geyenrecht immer
eine Sache verordnet auf den Fall soll also bald ein und ein dass
Halle sub selbigen Namen, und dass der zugewandte Ländschaft,
auf vorgeschrieben Weise verordnet werden, das müssen wir ~~alle~~
~~Curanden~~ zu verfahren mit die Execution werden, und wir mit
verordnet Länd. Wenn aber jenseit Herr Länd Länd und ab-
gelassen ~~ist~~, soll dann sollen mindern eine andere und einen
Haupt, wofür man die selben Länd, und jeden Namen nicht
abgeschickte man, aber nicht an dem und zur Länd Admi-
nistration dieser Länd nicht verordnet werden, dass die verordnet
und allen Administratoren richtige Aufsicht sein, die Länd
übergeben, und also ist dies damit befristeten und verordnet
sollen

fallen. Und weil auf dieser Welt nicht beständig, sondern
 ein jedes Ding der maßigste seiner Endigkeit zuweilt, darum sei
 denn auch billig auf das Ende und Abgang unserer Leibeskraft
 und Kräfte zu denken und zu sorgen, so wollen wir auch
 uns auf den Fall sein einziger unsere und unsern
 Leibes, wie billig oder männlich gepflanzet werden
 daselbst, und nicht aber, um späteren Malz allhier zu tragen
darum in unserm Tugts succediren, und also was sich uns
 unser Kräfte zu thun, und in dieser fundation beschreiben
 soltet, die jährliche Zinsen der fünfzig Gulden unser
 Langmann Johann Tieringens Julijens Trauer und Gedäch-
 nis zu spendiren und auszulegen soltet, wie denn also ge-
 schehe daselbst zu thun gutwillig das sich genant und geschick
 fast als Patronen und oberste Exccutores dieser fundation
 doreben zu soltet zugesagt und versprochen soltet. Zu unsern
 Besten soltet wir unsern Anzeigungen und gemessenen Geldspenden
 hierzu gewissenlich sorgen lassen, und uns mit ihnen finden
 unterschreiben.

Actum Wetzwecken in dem Julijens Oster
 war des Dreibla Apprellis des Sechszehenhundert
 und Fünfften Jahrs.

Johann Martin Altemann.
 meine hand.

Erasmus Meritt.
 D. Syndic.

(L. S.)

(L. S.)

Jacob Camererath.
 meine hand.

Ebeling Holmann.
 meine eigene hand.

(L. S.)

(L. S.)

Johann Westphal,
für mich und meine Ehefrau
Soyfian Westphal.

(L. S.)

Johann Saliger.

Curatoris nomine, Frau Anna Lieringer,
Hieronymi Delinhardts jectijer Witwen

Subscriptet et sigillavit

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)